

SATZUNG ALT	SATZUNG NEU	ERLÄUTERUNG
§ 4 Mitgliedschaften		
2. Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern, b) jugendlichen Mitglieder, c) außerordentlichen Mitgliedern, d) Ehrenmitgliedern.	2. Der Verein besteht aus: a) ordentlichen Mitgliedern, b) außerordentlichen Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern.	Es gab keine Unterscheidung zwischen ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern. Alle Aktiven sind somit ordentliche Mitglieder
§ 6 Wahlrecht / Wählbarkeit		
1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, Jugendliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitglieder-versammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglied sind alle ordentlichen bzw. Ehrenmitglieder wählbar. In der Jugendordnung werden abweichende Altersbeschränkungen nochmals unterteilt.	1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr, Außerordentliche Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. 2. Wählbar in den Gesamtvorstand und in den geschäftsführenden Vorstand sind ordentliche bzw. Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In der Jugendordnung werden abweichende Altersbeschränkungen nochmals unterteilt.	Durch die Änderung des § 4 Abs. 2 b) ist diese redaktionelle Folgeänderung erforderlich. Einführung von Altersgrenzen für die Wählbarkeit als Vorstand.
§ 12 Die Vereinsorgane		
1. Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Gesamtvorstand, c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB, d) der Jugendvorstand	1. Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Gesamtvorstand, c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB	Der Jugendvorstand ist bereits Organ der Vereinsjugend und wird in der Jugendordnung beschrieben.
§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung		
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.	5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.	Durch die Änderung des § 15 Abs. 1 ist diese redaktionelle Folgeänderung erforderlich.
§ 15 Gesamtvorstand		
1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, der Schriftführerin, d) dem Schatzmeister, der Schatzmeisterin, e) dem Jugendvorstand (Jugendleitungen und deren Stellvertreter), f) dem Leiter, der Leiterin der Geschäftsstelle, g) der Abteilungsleitung Damen h) dem Spelausschussvorsitzenden/der Spelausschussvorsitzenden Damen, i) drei gewählten Beisitzern, j) dem Pressewart.	1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus: a) mindestens drei gewählten Mitgliedern b) dem/den Jugendleiter/n	Im Vorstand gab es Überlegungen, die Struktur des Vorstands zu verändern. Wir wollten die hierarchische Organisation durch eine gleichberechtigte Struktur ersetzen, was durch die neue Formulierung gewährleistet wird. Durch die offene Vorstandsgröße kann auf die individuelle Situation des Vereins reagiert werden, ohne die Satzung zu ändern. Die Ämterverteilung wird in Abs. 6 beschrieben.
2. Eine Ämterhäufung ist nur im Notfall mit bis zu zwei Ämtern möglich.	Gestrichen	Die Ämterverteilung wird in Abs. 6 beschrieben.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.	2. Der Gesamtvorstand (ausgenommen Jugendleiter) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.	Die Jugendleiter werden gemäß Jugendordnung in der Jugendversammlung gewählt. Für eine transparente Wahl wird vor der Wahl über die Größe des Vorstands abgestimmt.
(...)	Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert und werden zu den Absätzen 3 und 4.	
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.	5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.	Durch die Änderung des § 15 Abs. 1 ist diese redaktionelle Folgeänderung erforderlich.
SATZUNG ALT	SATZUNG NEU	ERLÄUTERUNG

7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.	6. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht.	Konkretisierung über die Ämter- und Aufgabenverteilung im Vorstand durch eine Geschäftsordnung.
8. Der Gesamtvorstand kann einzelne Aufgabengebiete und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes vergeben, ohne jedoch, dass es einer Satzungsänderung bedarf.	Gestrichen	Die Ämterverteilung wird in Abs. 6 beschrieben.
§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands		
1. Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.	Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einer Vereinsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.	Hervorhebung der Vereinsordnungen als Bestandteil des Vereinslebens.
§ 17 Der geschäftsführende Vorstand		
1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.	1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus mindestens zwei und maximal drei durch den Gesamtvorstand gewählten Vorstandsmitgliedern.	Durch die Änderung des § 15 Abs. 1 ist diese redaktionelle Folgeänderung erforderlich.
2. Erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse werden in der Finanzordnung geregelt.	2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000,00 EUR, sowie Abschlüssen von Dauerschuldverhältnissen, die den Verein mit mehr als 1.000 EUR pro Jahr belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Diese Beschränkung gilt nicht für Geschäfte, die in der bloßen Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen. Im Innenverhältnis erforderliche Zustimmungen von Organen für bestimmte Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.	Beschränkung der Vertretungsmacht durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung		
1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in einer Vorstandssitzung die vom 1. Vorsitz, bei Verhinderung vom 2. Vorsitz schriftlich oder fernmündlich einberufen wird. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.	1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in einer Sitzung, die schriftlich oder fernmündlich einberufen wird. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht, beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.	Durch die Änderung des § 15 Abs. 1 ist diese redaktionelle Folgeänderung erforderlich.
§ 20 Vereinsordnungen		
1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen: a) Ehrenordnung, b) Finanzordnung, c) Geschäftsordnung, d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.	1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen: a) Ehrenordnung, b) Geschäftsordnung, c) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.	Die Finanzen werden auch in der Geschäftsordnung geregelt.
§ 21 Jugendordnung		
1. Die Jugendordnung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 21 Vereinsjugend 1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 27 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes an. 2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.	
§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall		
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitz als die Liquidatoren des Vereins bestellt.	Gestrichen	Wird in §41 BGB geregelt
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen		
	3. Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung vom 25.10.2024 können bereits nach Maßgabe der §§ 6, 13, 14 und 15 dieser Satzung durchgeführt werden.	